

S A T Z U N G

der

Kolping-Stiftung-Schweinfurt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kolping-Stiftung-Schweinfurt“, nachfolgend Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes im Sinne des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO).
- (3) Sitz der Stiftung ist Schweinfurt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung des religiösen, pastoralen, sozialen, karitativen, gesellschaftlichen, kulturellen und gemeinnützigen Engagements sowie der Initiativen und Maßnahmen insbesondere im Bereich der Jugendpflege und Jugenderziehung sowie der Berufs- und Erwachsenenbildung, bevorzugt innerhalb des Vereins Kolpingfamilie Schweinfurt e. V. und eines gemeinnützigen Pächters.
- (2) Zweck der Stiftung ist ferner die Übernahme der Verwaltung unselbständiger Stiftungen, soweit diese steuerbegünstigt sind.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, die für die oben genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden;
 - b) durch unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung von Räumen und/oder Gebäuden an einen gemeinnützigen Pächter und andere gemeinnützige Einrichtungen;
 - c) aus Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen. Zugewendetes Realvermögen kann in Kapitalvermögen umgewandelt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerrufliche Stiftungsleistung besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihren in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweiligen Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen, solche Einrichtungen schaffen und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, unterhalten, sowie vermögensverwaltend tätig sein. Diese Tätigkeiten dürfen nicht Selbstzweck der Stiftung werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, wie in der **Anlage 1a** zu dieser Satzung näher bezeichnet. Auf die Anlage wird verwiesen, sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Grundstockvermögen gem. Abs. 1 ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögenszuführungen im Sinne des § 58 Nr. 11 und 12 der Abgabenordnung sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Stärkung des Stiftungsvermögens oder zur Verwendung satzungsmäßiger Zwecke aufgelöst werden kann.

§ 5 Stiftungsmittel, Rücklagen, Geschäftsjahr

- (1) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Die Rücklagen gehören zum sonstigen Vermögen der Stiftung.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Stiftungsbeirat ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Darüber hinaus können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates eine jährliche Aufwandsentschädigung bis maximal in Höhe des jeweiligen Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Hierüber entscheidet für Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern der Beirat, für solche von Beiratsmitgliedern der Vorstand, jeweils mit einfacher Mehrheit.
- (3) Nicht gewählt werden kann, wer
 - a) nicht Mitglied der Kolpingsfamilie Schweinfurt ist.
 - b) am Tag der Wahl das 63. Lebensjahr überschritten hat.
 - c) von der Kolping-Stiftung-Schweinfurt eine regelmäßige Vergütung für Leistungen erhält,
 - d) nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Den ersten Vorstand bestimmt der Stifter im Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt vier Jahre. Darüber hinaus richtet sich die Bildung und Amtszeit des Vorstands nach den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen:
 - zwei vom Beirat mit einfacher Mehrheit gewählte Mitglieder, einer davon soll der Präses der Kolpingsfamilie Schweinfurt sein, wobei für diesen die Einschränkung gemäß § 6 Abs. 3b) nicht gilt.
 - der vom Stiftungsbeirat vorgeschlagene und von der Gesellschafterversammlung der Kolping-Bildungszentrum Schweinfurt GmbH bestellte Geschäftsführer der Kolping-Bildungszentrum Schweinfurt GmbH als geborenes Mitglied.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der (regulären) Amtszeit bleibt der gewählte Vorstand im Amt, bis der Beirat Nachfolger wählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder dessen Abberufung aus wichtigem Grund scheidet dieses sofort aus dem Vorstand aus. Es wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied vom Beirat gewählt.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung jeweils einzeln. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 BayStG befreit.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung der Stiftung und die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetze und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und des Stiftungszweckes in eigener Verantwortung.
- (4) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnungen mit Vermögensübersicht innerhalb der gesetzlichen Fristen,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - e) die jährliche Erstellung eines Berichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - f) die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung einberufen.
Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. In dringenden Fällen ist auch fernmündliche Beschlussfassung möglich.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzungen, der schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

In allen Fällen sind die Ergebnisprotokolle den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben.
Über die Beschlüsse ist eine fortlaufende Dokumentation zu führen. Alle vier Jahre sind die Beschlüsse zu binden.

§ 11 Stiftungsbeirat

- (1) Den ersten Beirat bestimmt der Stifter im Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit des ersten Beirates beträgt zwei Jahre. Darüber hinaus richtet sich die Bildung und Amtszeit des Beirates nach den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Der Stiftungsbeirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Der Stiftungsbeirat setzt sich gemäß den nachfolgenden Regelungen zusammen.
- (3) Geborene Mitglieder sind - nach deren jeweiliger Zustimmung - für die Dauer ihrer Amtszeit
 - a) der erste Vorsitzende der Kolpingsfamilie Schweinfurt,
 - b) der zweite Vorsitzende der Kolpingsfamilie Schweinfurt,
 - c) eine vom Diözesanverband des Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg zu bestimmende Person,
 - d) der Belegungsverantwortliche des Kolpinghauses Michelau,
 - e) der Geschäftsführer der Kolping-Hotel Schweinfurt GmbH,
 - f) der Leiter der Kolping-Bildungszentrum Schweinfurt GmbH.
- (4) Der Vorstand des Vereins Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V. wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens ein und maximal sechs weitere Mitglieder. Davon soll mindestens ein Mitglied Vertreter der Kolpingjugend sein.
Wiederwahl ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes und bei einer Abberufung aus wichtigem Grund scheidet das Mitglied sofort aus dem Beirat aus, es wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Beiratsmitglied von dem Vorstand des Vereins Kolpingsfamilie Schweinfurt e. V. gewählt.
- (5) Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt, überwacht und bestellt den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- b) Vorschlag zur Bestellung eines Geschäftsführers der Kolping-Bildungszentrum Schweinfurt GmbH
- c) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- d) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
- f) Entlastung des Stiftungsvorstands,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

- (2) Der Vorstand hat Anspruch auf Anhörung im Beirat vor dessen Beschlussfassung.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsbeirat Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Stiftungsbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsbeirats beratend teilnehmen.
- (5) Für die Beschlussfassung des Stiftungsbeirats gilt § 10 entsprechend, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die dort in Absatz 4 geregelten Formen der Beschlussfassung gelten jedoch nicht für Entscheidungen des Beirats nach § 16 dieser Satzung.
Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht der Stiftung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 14 Mitgliedschaft

Die Stiftung kann Mitglied in anderen Organisationen werden, die dem Stiftungszweck dienlich sind.

§ 15 Kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Würzburg.
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, derzeit dem Bischöflichen Ordinariat Würzburg.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann solche Änderungen dieser Satzung beschließen. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller vorhandenen Mitglieder des Stiftungsbeirates. Sollte der Beirat nicht beschlussfähig sein, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, bei der drei Viertel der anwesenden Beiratsmitglieder zustimmen müssen. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 17 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung in folgender Reihenfolge

- a) an den Verein Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.
- b) an den Verein Kolpingwerk Würzburg e.V.,
- c) an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg,

jeweils mit der Auflage, dieses im Sinne des Stiftungszweckes, im Übrigen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verleihung der Rechtspersönlichkeit einer kirchlichen juristischen Person an die Stiftung sowie mit staatlicher Anerkennung der Stiftung in Kraft.